

Die Gemeinde Farchant erlässt aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004, des Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) in der Bekanntmachung vom 22.08.1998 und des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 14.08.2007 die

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 „Östlich der Zugspitzstraße“

Textliche Festsetzungen:

Festsetzung § 3 des gültigen Bebauungsplanes Nr. 40 „Östlich der Zugspitzstraße“ wird um Nr. 6 wie folgt ergänzt:

6. Für die unter § 3 Nr. 4 und 5 genannten Bauteile (Vorbauten wie Erker und Außentreppen) kann die Grundfläche und Geschossfläche um bis zu 20 % überschritten werden.

Farchant, 24.01.2013

Gemeinde Farchant



Wohlketzetter

1. Bürgermeister

